

Wirtschaft und Recht.

Kriegsteilnehmer und Ersatzkassen.

Wiederholt ist schon an dieser Stelle auf das eigentümliche Verhalten hingewiesen, das die Ersatzkassen, die nach der Reichsversicherungsordnung als Nachfolger der Eingeschriebenen Hilfskassen neben den Krankenkassen Träger der Krankenversicherung geblieben sind, gegenüber ihren in den Krieg gezogenen Mitgliedern gezeigt haben und das zu lebhaften Klagen in den Kreisen der Versicherten geführt hat. Während den Krankenkassenmitgliedern die freiwillige Fortsetzung der Mitgliedschaft bei ihrer Kasse während der Einberufung zum Heeresdienst selbst im Auslande erwünscht ist, haben die Verwaltungen der Ersatzkassen es für angemessen gehalten, sich nach Möglichkeit ihrer zum Heeresdienst einberufenen Mitglieder zu entledigen. Ganz im Widerspruch mit dem Entgegenkommen, das sonst von Wohlfahrtseinrichtungen gegenüber unsern braven Kriegern als etwas Selbstverständliches gezeigt zu werden pflegt, Nach dem die Ersatzkassen in dem fast zweijährigen Zeitraum seit Ausbruch des Krieges es nicht über sich gebracht haben, den Kriegsteilnehmern, die ihre Mitglieder waren, die gleiche Behandlung zuteil werden zu lassen, welche die Krankenkassen ihren zum Heeresdienst eingezogenen Mitgliedern zuteil werden lassen müssen, hat nunmehr die Gesetzgebung eingegriffen. Nach einer Bekanntmachung des Reichskanzlers müssen die Ersatzkassen den Kriegsteilnehmern, welche bis zum Diensteintritt ihre Mitglieder waren und in den letzten zwölf Monaten vor der Einziehung mindestens 28 Wochen oder vorher zusammenhängend sechs Wochen gegen Krankheit versichert waren, auf Antrag die vollen Mitgliedsrechte einräumen. Dabei sind versicherungspflichtigen Personen die Regelleistungen der Krankenkassen zu gewähren, die für die frühere Versicherung maßgebend waren. Kriegsteilnehmer, die freiwillig versichert waren, haben den Anspruch auf Fortbestand der Mitgliedschaft, wenn sie vor dem Kriegsdienst mindestens ein Jahr versichert gewesen sind. Der Antrag muß binnen drei Monaten nach dem Verkündungstage gestellt werden, soweit es sich um Kriegsteilnehmer handelt, die vor Verkündung der Bekanntmachung bereits eingezogen waren; im übrigen beträgt die Frist drei Wochen nach dem Diensteintritt. Für Krankheiten, die beim Eingang der ersten Beitragszahlung schon bestehen, wird Krankenhilfe nicht gewährt. Ausgeschiedene Kriegsteilnehmer müssen auf Antrag, der binnen sechs Wochen nach der Rückkehr in die Heimat gestellt werden muß, wieder in die Ersatzkasse ohne weiteres aufgenommen werden; diese Aufnahme gilt nicht als neuer Beitritt. Auch vom Standpunkte der Krankenkassen ist die Regelung zu begrüßen, da die ausscheidenden Ersatzkassenmitglieder das Recht hatten, sich bei den Krankenkassen weiter zu versichern; denn nach der Reichsversicherungsordnung sind Ersatzkassenmitglieder zugleich Mitglieder der zuständigen Krankenkasse, nur daß ihre Rechte und Pflichten auf Antrag ruhen. Lebt die Mitgliedschaft bei der Krankenkasse mit dem Fortfall der Mitgliedschaft bei einer Ersatzkasse im vollen Umfange wieder auf, so muß die Krankenkasse sich die Weiterversicherung gefallen lassen; sie hat dann das durch die Teilnahme am Kriege verschlechterte Versicherungswagnis zu tragen, ohne in der langen Zeit vor dem Kriege die Beiträge erhalten zu haben.